

Nr. 2 - GEMEINDEVERTRETUNG STRUVENHÜTTEN vom 26.10.2023

Beginn: 19:30 Uhr; Ende: 19:55 Uhr, Struvenhütten, Mehrzweckraum am Freibad

Mitgliederzahl: 11

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Matthias Möller
GV Norbert Roll
GV Jan-Ove Lührs
GV Klaus Dieter Koch
GV Werner Albrecht
GV Tim Bosse Peve
GV Lennart Wrage
GV'in Daniela Schleu
GV Karsten Schröder
GV Nico Weckbrodt

Entschuldigt fehlt:

GV Henning Pöhls

Nicht stimmberechtigt:

Herr Wittkowski, Amt Kisdorf - zugleich als Protokollführer

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Struvenhütten wurden durch schriftliche Einladung vom 12.10.2023 auf Donnerstag, den 26.10.2023, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 1. Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.06.2023
3. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
6. Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 14.05.2023
7. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung
8. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde Struvenhütten zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III
9. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 für den Bereich „Schulstraße Südost“ über den Erwerb von Ökopunkten
10. Beratung und Beschlussfassung über den Straßennamen der neuen Erschließungsstraße im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 für den Bereich „Schulstraße Südost“ und über die Widmung der Straße
11. Beratung und Beschlussfassung über Grundstücksvergabekriterien Neubaugebiet „Schulstraße Südost“
12. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Struvenhütten über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)
13. Einwohnerfragestunde

Sitzungsniederschrift

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister Matthias Möller eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 1. Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.06.2023

Gegen die Niederschrift über die 1. Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.06.2023 sind keine Einwendungen erhoben worden. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit zu einem Beratungspunkt ist nicht erforderlich. Anträge werden nicht gestellt.

TOP 4

Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Matthias Möller teilt mit, dass

- die Bauarbeiten im Neubaugebiet stetig voran gehen. Aktuell werden die Erdarbeiten für die Erschließungsanlagen gemacht. Es findet jede Woche eine Baubesprechung statt.
- die Gemeinde beabsichtigt, mit der Grundschule in Struvenhütten einen Schulverbandswechsel zu vollziehen. Mit dem Schulverband Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm und dessen Mitgliedsgemeinden sind bereits positive Vorgespräche geführt worden. Entsprechende Beschlüsse sollen auf der nächsten Sitzung des Ausschusses für Jugend und Kultur beraten und auf den Weg gebracht werden.
- dem Kiosk-Pächter im Freibad zum 01.10.2023 gekündigt wurde.
- im Voßhöhler Weg derzeit umfangreiche Bauarbeiten zur Verlegung von Rasengittersteinen vorgenommen werden. Die damit verbundenen Verkehrseinschränkungen sollen dabei bis zum 27.10.2023 andauern.

TOP 5

Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

5.1 Schulverbandswechsel

GV Norbert Roll spricht die Arbeit von Arbeitsgruppen für die Vorbereitung des Schulverbandswechsels an und fragt nach dem Zeitpunkt des Wechsels.

Bürgermeister Matthias Möller antwortet, dass der Wechsel unter Beachtung der Kündigungsfristen in 2025 erfolgen soll. Weitere Gespräche mit dem Schulverband im Amt Kisdorf und dessen übrigen Mitgliedsgemeinden sind noch vorgesehen.

5.2 Geschwindigkeitsmessgerät

GV Norbert Roll erinnert an die erhaltene Spende für eine Haltevorrichtung für das Geschwindigkeitsmessgerät und fragt nach dem Sachstand.

Bürgermeister Matthias Möller antwortet, dass die Standortfrage noch in Klärung sei und ein geeigneter Standort für das Anbringen der Haltevorrichtung noch gesucht werde.

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 14.05.2023

- Protokollauszug Team I zur weiteren Veranlassung

Der Wahlprüfungsausschuss ist für den 26.10.2023 zu seiner 2. Sitzung eingeladen und soll nach § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in Verbindung mit § 66 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung

1. die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche
 2. die Wählbarkeit der Vertreterinnen / Vertreter
 3. die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hinsichtlich vorkommender Unregelmäßigkeiten, die das Wahlergebnis beeinflussen könnten, und
 4. die Feststellung des Wahlergebnisses
- vorprüfen.

Sofern der Wahlprüfungsausschuss feststellt, dass Einsprüche gegen die Wahl nicht erhoben wurden, alle Vertreterinnen/Vertreter wählbar waren, keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind und die Feststellung des Wahlergebnisses richtig ist, kann die Gemeindevertretung die Gültigkeit der Wahl beschließen

Herr Wittkowski berichtet, dass der Wahlprüfungsausschuss in seiner heutigen 2. Sitzung diese Feststellung getroffen und der Gemeindevertretung empfohlen hat, die Gültigkeit der Gemeindevahl vom 14.05.2023 zu beschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses die Gültigkeit der Gemeindevahl vom 14.05.2023.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung

- Protokollauszug Team I zur weiteren Veranlassung

Von der Verwaltung wurde ein Entwurf einer neu gefassten Hauptsatzung erstellt. Dieser orientiert sich am aktuellen Muster des Innenministeriums für die Hauptsatzung einer Gemeinde, angepasst an die Gemeinde Struvenhütten. Die Hauptsatzung in der bisher geltenden Fassung beruht auf einem veralteten Muster des Innenministeriums. Eine Neufassung ist schon aus dem Grund erforderlich, dass die Gemeindeordnung im Laufe der Zeit an einigen Stellen geändert wurde, weshalb die Hauptsatzung nun teilweise nicht mehr rechtskonform ist.

Aber auch an anderer Stelle enthält die neu empfohlene Hauptsatzung Änderungen. Diese wurden dem Finanzausschuss in seiner Sitzung am 27.03.2023 erläutert und von den Ausschussmitgliedern diskutiert.

Der Finanzausschuss hat im Rahmen der Beratung einige Veränderungen am Satzungsentwurf vorgenommen.

Der Finanzausschuss hat beschlossen, der Gemeindevertretung den Beschluss der Hauptsatzung mit den vorgenommenen Änderungen zu empfehlen. Nach der Sitzung des Finanzausschusses wurde bereits eine Vorabstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen und deren geringfügige Verbesserungsvorschläge ebenfalls berücksichtigt. Weiterhin erfolgte nach der Sitzung des Finanzausschusses eine Anpassung an das im Mai 2023 veröffentlichte neue Satzungsmuster. Diese Änderungen sind in der Synopse in roter Schrift markiert.

Der Satzungsentwurf wird in der Sitzung von Herrn Wittkowski in Form eines Kurzberichtes durchgegangen und dabei insbesondere die vorgenommenen Veränderungen nach der Sitzung des Finanzausschusses mit dem Hinweis auf die neue Mustersatzung erläutert. Da der Finanzausschuss im Hinblick auf die Stellvertreterreglung für die Ausschüsse (§ 5 Abs. 3) die Entscheidung über den Regelungsinhalt der Gemeindevertretung überlassen hat, stellt Herr Wittkowski die einzelnen Regelungsmöglichkeiten (Persönliche Stellvertretung, Pool-Stellvertretung, Verzicht auf die Wahl von Stellvertretern) vor. In der Gemeindevertretung erfolgt eine kurze Aussprache. Es besteht dabei Einigkeit, entsprechend dem Ergebnis auf der konstituierenden Sitzung weiterhin keine Stellvertreter wählen zu wollen und dies nunmehr auch in der Satzung zu regeln.

Herr Wittkowski schlägt dafür folgende Satzungsformulierung für den § 5 Absatz 3 vor:

„Für die Ausschüsse werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.“

Diese Formulierung wird angenommen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Struvenhütten in der dem Original dieser Niederschrift beigefügten Form mit der nachfolgenden Änderung: § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Für die Ausschüsse werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde Struvenhütten zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III

- Protokollauszug Team II zur weiteren Veranlassung

Auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) sind die Länder verpflichtet, für Teilräume Regionalpläne aufzustellen. Diese sind nach § 9 Landesplanungsgesetz (LaplaG) aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) zu entwickeln und zeitnah an ihn anzupassen.

Die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III legt auf der Grundlage der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 die Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse für den Planungsraum fest.

Die Landesregierung hat am 30. Mai 2023 den Entwürfen für die drei neuen Regionalpläne im Land zugestimmt. Sie sollen künftig die noch geltenden Regionalpläne für die ehemals fünf Planungsräume in Schleswig-Holstein ersetzen. Bevor die Pläne in Kraft treten können, müssen die Entwürfe zunächst weiter abgestimmt werden.

Die Regionalpläne geben mit den sogenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vor, wie sich Siedlungsstruktur, Freiräume und Infrastruktur in den Planungsräumen entwickeln sollen. Darin sind zum Beispiel Siedlungsachsen und regionale Grünzüge sowie Kernbereiche für den Tourismus ausgewiesen oder überregionale Standorte für Gewerbegebiete an den Landesentwicklungsachsen festgelegt. In den Entwürfen zu den Neuaufstellungen der Regionalpläne geht es dagegen nicht um die Themen Windenergie an Land, Photovoltaik, wohnbaulicher Entwicklungsrahmen sowie großflächiger Einzelhandel, die im Landesentwicklungsplan bzw. in den Regionalplänen Wind geregelt werden.

Inhaltlich basiert die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III auf

- den Festlegungen des Landesentwicklungsplanes 2021,
- fachplanerischen und fachrechtlichen Gutachten,
- den Flächennutzungsplänen und den Ergebnissen der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen,
- Ergebnissen aus Beteiligungsrunden mit Vertreterinnen und Vertretern der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 LaplaG.

Bei der Anwendung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist daher darauf zu achten, dass der Regionalplan immer in Verbindung mit dem Landesentwicklungsplan 2021 gilt.

Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG).

Die Gemeinde Struvenhütten kann die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Anlass nehmen, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu den Entwurfsunterlagen bis zum 09.11.2023 eine Stellungnahme abzugeben oder Änderungen vorschlagen.

Gemeinde Struvenhütten

Kapitel 3 Regionale Siedlungsstruktur

Als zentrale Orte und Stadtkerne sind im Planungsraum folgende Städte und Gemeinden eingestuft:

- als Mittelzentrum:
- Kaltenkirchen

Die Flächen benachbarten Gemeinde, die im baulichen zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegen, nehmen an der Schwerpunktfunktion teil. Die Entwicklung mit der zentralörtlich eingestuft Gemeinde abzustimmen und darf nicht zu deren Lasten gehen.

In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, hier handelt es sich um die amtsangehörigen Gemeinden, erfolgt die Bautätigkeit im Rahmen des örtlichen Bedarfs (Kapitel 3.6.1 Abs. 3 LEP 2021).

In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die gewerbliche Entwicklung sind, hier handelt es sich um die amtsangehörigen Gemeinden, ist eine bedarfsgerechte Flächenversorgung für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe oder die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe (siehe Kapitel 3.7 Abs. 1 LEP 2021) möglich

Die Stadt Kaltenkirchen als Mittelzentrum im Ordnungsraum Hamburg und nördlichster Schwerpunkt auf der Siedlungsachse Hamburg-Kaltenkirchen hat in den letzten Jahren eine starke Entwicklung genommen. Kaltenkirchen übernimmt Versorgungsfunktionen für einen Nahbereich von 13 weiteren Gemeinden. Die Gemeinde Struvenhütten zählt zu den Nahbereichen.

Beschluss:

1. Auf Empfehlung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses vom 04.10.2023 (Nr. 1 BWU vom 04.01.2023, TOP 5) nimmt die Gemeindevertretung den Entwurf des Regionalplans zur Kenntnis und beschließt die Abgabe nachfolgender Stellungnahme:

Die Gemeinde Struvenhütten nimmt Bezug auf die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III. Die Gemeinde Struvenhütten ist im aktuellen Entwurf eingegrenzt von dem regionalen Grünzug, hierdurch ist ein Ausbreiten der Gemeinde in die Außenbereiche sehr beschränkt. Dennoch erlaubt der Entwurf des Regionalplans die Entwicklung von dringend benötigten Neubaugebieten – welche die Gemeinde zukünftig auch entwickeln möchte. Hierbei sind zwei Wohngebiete und ein Gewerbegebiet zu nennen:

- 1. Entwicklung des Bereiches der bestehenden Hofanlage Schulstraße 7**
- 2. Gewerbeflächenentwicklung östlich der Hauptstraße in Richtung Hartenholm**
- 3. Entwicklung einer Wohnbaufläche nördlich der Stukenborner Straße zwischen den Hausnummern 29 und 31**

Die Ausweisung dieser Gebiete erscheint aus Sicht der Gemeinde als dringend erforderliche Rahmenbedingung, um die Zukunft der Gemeinde Struvenhütten als Wohn- und Lebensort nachhaltig sicherzustellen. Hierzu wurde bereits im 2021 aufgestellten Ortsentwicklungskonzept auf die vorliegenden Potentiale und sich anbietenden Flächen verwiesen.

Zusammengefasst ist so festzustellen, dass der Entwurf 2023 für die Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III die geplante und angestrebte Eigenentwicklung Struvenhütten komplett ermöglicht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 9

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 für den Bereich „Schulstraße Südost“ über den Erwerb von Ökopunkten

- > Protokollauszug Team II zur weiteren Veranlassung

Der Bebauungsplan Nr. 4 für die Bereich „Schulstraße Südost“ wurde von der Gemeindevertretung am 04.12.2020 als Satzung beschlossen. In der Begründung zum Bebauungsplan ist auf der Seite 41 der Kompensationsbedarf für den Ausgleich in der Form geregelt, dass von der gesamt auszugleichender Fläche von 8.884 m² anteilig 7.350 m² über die auf dem sogenannten „Ökokonto“ der Gemeinde und 1.534 m² durch das Ökokonto mit dem Aktenzeichen 67.20.35-

Sophienhamm-1 im Kreis Rendsburg Eckernförde (Naturraum-Geest) ausgeglichen werden. Die Gemeinde möchte die Flächenreserven auf dem Ökokonto belassen und die 7.350 m² anderweitig mit dem Ankauf von Ökopunkten ausgleichen. Grund ist die Refinanzierung zu einem größten Teil der Kosten für die Ausgleichmaßnahme über die Grundstückspreise für die Baugrundstücke im Bebauungsplan. Auf Nachfrage der Amtsverwaltung bei dem Planer Herrn Dirks ist die Umwandlung ohne weiteres möglich, es wird ein Beschluss der Gemeindevertretung über die Änderung der Kompensationsmaßnahmen in der Begründung zum Bebauungsplan benötigt. Der Vertrag mit dem Verkäufer der Ökopunkte ist der Begründung beizufügen. Die untere Naturschutzbehörde hat der Amtsverwaltung erklärt, dass die Ökopunkte bisher nicht von dem Ökokonto der Gemeinde abgebucht wurden. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde in einer Mail vom 28.08.2023 bestätigt, dass ein anderweitiger Ausgleich erbracht werden kann, dort wird das Konzept geprüft und die Zustimmung erteilt. Grundzüge der Planung werden hier nicht berührt. Für den Erwerb der Ausgleichfläche in Form von Ökopunkten werden von der Verwaltung drei Angebote von verschiedenen Anbietern eingeholt. Haushaltsmittel stehen im Rahmen der Erschließungsmaßnahme bereit, die Kosten werden auf ca. € 20.000 netto geschätzt.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bau-, Wege und Umweltausschusses vom 04.10.2023 (1. BWU vom 04.10.2023, TOP 11) beschließt die Gemeindevertretung eine Änderung der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 für den Bereich „Schulstraße Südost“ über den Erwerb von Ökopunkten im Rahmen der Kompensation. Es soll nicht mehr das sogenannte „Ökokonto“ der Gemeinde für die Ausgleichsmaßnahmen lt. Begründung zum Bebauungsplan belastet werden. Sämtliche Ausgleichsmaßnahmen sollen extern kompensiert werden.

Abstimmungsergebnis: (9 : 0 : 1)

TOP 10

Beratung und Beschlussfassung über den Straßennamen der neuen Erschließungsstraße im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 für den Bereich „Schulstraße Südost“ und über die Widmung der Straße

- Protokollauszug Team II zur weiteren Veranlassung

Nach dem StrWG ist eine neu entstandene Straße im Rahmen eines förmlichen Verfahrens zu widmen. Die Flurstücke 120, 121 und 124, der Flur 8, Gemarkung Struvenhütten sind die Erschließungsstraße des Neubaugebietes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schulstraße Südost“. Als Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Struvenhütten gemäß der §§ 3 und 6 des StrWG für die Widmung und somit für die Übergabe der Straße an den öffentlichen Verkehr zuständig. Nach den Klassifizierungsmerkmalen des StrWG handelt es sich um eine Gemeindestraße, Untergruppe „Ortsstraße“. Die Zuständigkeit für die Widmung liegt nach § 28 Nr. 17 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) bei der Gemeindevertretung.

Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über das Anbringen von Straßennamenschilderung und Hausnummern in der Gemeinde Struvenhütten vom 11.02.2010 hat die Gemeindevertretung über einen neuen Straßennamen zu beschließen. Nach einem Auswahlverfahren in der Gemeinde stehen folgende Straßennamen in der engeren Auswahl

- Ponykoppel
- Nienkamp

Der Bau-, Weg- und Umweltausschuss hat über die Vergabe des Namens beraten und abgestimmt. Die Straße soll den Namen „Nienkamp“ erhalten.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bau-, Wege und Umweltausschusses vom 04.10.2023 (Nr. 1 BWU vom 04.10.2023, TOP 6) beschließt die Gemeindevertretung, der Erschließungsstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schulstraße Südost“ (Flurstücke 120, 121 und 124 der Flur 8, Gemarkung Struvenhütten) den Namen „Nienkamp“ zu erteilen. Die

Straße wird als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 a des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) eingestuft. Das Widmungsverfahren nach § 6 StrWG ist nach Fertigstellung der Straße und Vorliegen der Abnahmebescheinigung der Baumaßnahme durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: (9 : 1 : 0)

TOP 11

Beratung und Beschlussfassung über Grundstücksvergabekriterien Neubaugebiet „Schulstraße Südost“

- Protokollauszug Team III zur weiteren Veranlassung

Nach einer Erstinformation im Mai haben bis heute 82 der ca. 500 aus der Interessentenliste des Amtes angeschriebenen Personen weitergehendes Interesse an einem Bauplatz im Neubaugebiet „Schulstraße Südost“ bekundet.

Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass es mehr Bewerbungen als Bauplätze geben wird. Um hier ein faires und transparentes Verfahren zu gewährleisten, ist die Aufstellung von Grundstücksvergabekriterien erforderlich.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Finanzausschusses (Finanzausschuss Nr. 2 vom 23.10.2023, TOP 7) beschließt die Gemeindevertretung die dem Original dieser Niederschrift beigefügten Grundstücksvergabekriterien Neubaugebiet „Schulstraße Südost“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 12

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Struvenhütten über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

- Protokollauszug Team III zur weiteren Veranlassung

Die Gemeinden sind gemäß §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen verpflichtet. Diese Beiträge werden zur Deckung des nicht anderweitig gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen erhoben.

Zur Erhebung der Erschließungsbeiträge ist eine gemeindliche Satzung erforderlich. Diese regelt gemäß § 132 BauGB die Art und den Umfang der Erschließungsanlagen, die Art der Ermittlung und der Verteilung des Aufwandes, den gemeindlichen Eigenanteil, die Kostenspaltung sowie die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage.

Zudem hat das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Segeberg auf diese gesetzliche und unabdingliche Pflicht bei der Erschließung von Neubaugebieten in der Ordnungsprüfung beim Amt Kisdorf hingewiesen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Finanzausschusses (Finanzausschuss Nr. 2 vom 23.10.2023, TOP 6) beschließt die Gemeindevertretung die dem Original dieser Niederschrift beigefügte Satzung der Gemeinde Struvenhütten über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 13

Einwohnerfragestunde

13.1 Oberflächenentwässerung

GV Norbert Roll berichtet, dass im Bereich Hartloh das Oberflächenwasser nicht mehr ablaufe und fragt nach dem weiteren Vorgehen.

GV Jan-Ove Lührs antwortet, dass er den Hinweis aufnehme und umgehend eine Ortsbesichtigung vornehmen werde, um dann ggf. weitere Maßnahmen in Abstimmung mit dem Bürgermeister zu veranlassen. Ggf. könne auch die anstehende Gewässerschau mit dem Gewässerpflegeverband weitere Möglichkeiten einer Abhilfe aufzeigen.

13.2 Neubaugebiet

Ein Einwohner fragt nach den Preisen für die Baugrundstücke.

Bgm. Matthias Möller und GV Norbert Roll antworten, dass die Preise derzeit noch nicht kalkuliert und berechnet wären. Dies werde zusammen mit der Amtsverwaltung zeitnah erfolgen.

13.3 Löschwasserversorgung

Ein Einwohner berichtet über einen leckenden Hydranten.

Bürgermeister Matthias Möller sichert die Prüfung und Reparatur zu.

gez.: Helge Wittkowski
Protokollführer

Matthias Möller
Bürgermeisterin